

Evangelische Kirchengemeinde der Mauritiuskirche Leimen

Satzung über allgemeine Nutzung der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Flächen der ev. Mauritiuskirche Leimen

Der Kirchengemeinderat der ev. Kirchengemeinde Leimen hat folgende Nutzungsregelungen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die evangelische Mauritiuskirche Leimen stellt den Kirchgarten und den Eingangsbereich des Philipp-Melanchthon-Hauses unter den nachfolgenden Voraussetzungen zeitweise zur öffentlichen Nutzung bereit.
- (2) Die Lage ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan. Dieser ist während der Öffnungszeiten des Pfarramtes – Leimen, Kapellengasse 1 – zu jedermanns Einsicht niedergelegt und wird zum 17.09.2024 auch dem Ordnungsamt der Stadt Leimen übergeben.
- (3) Die öffentliche Benutzung ist nach den Bestimmungen dieser Satzung analog den allgemein für öffentliche Anlagen geltenden polizeirechtlichen Vorschriften der Stadt Leimen gestattet.

§ 2 Zweckbestimmung

Die frei zugänglichen Flächen im Außenbereich, die im Besitz der evangelischen Kirchengemeinde Leimen sind, – insbesondere der Kirchgarten neben der Mauritiuskirche - sollen der Erholung der Bürger sowie ihrer Besinnung dienen.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die benannten Örtlichkeiten dürfen grundsätzlich in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr von der Allgemeinheit benutzt werden, soweit sie nicht für eigene kirchliche Veranstaltungen oder Vermietungen benötigt werden. Darüber hinaus ist ein Betreten der Plätze zum Besuch von Gottesdiensten oder Veranstaltungen der Kirchengemeinde jederzeit zulässig.
- (2) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärmentwicklung oder aus anderen Gründen kann die Kirchengemeinde jederzeit von Abs. 1 abweichende Benutzungszeiten festlegen.

§ 4 Benutzungsregelungen

Bei der Nutzung der Plätze sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden. **Insbesondere ist auf diesen Plätzen untersagt:**

1. Hunde unbeaufsichtigt mitzubringen oder im Bereich zu belassen,
2. das Benutzen von akustischen und elektro-akustischen Geräten (Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und Tonwiedergabegeräte) oder Musikinstrumenten, soweit dadurch die Allgemeinheit gestört wird und keine Erlaubnis vorliegt,
3. außer bei Veranstaltungen oder Vermietungen
 - Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
 - zu rauchen,
4. Drogen aller Art zu konsumieren,
5. sich in betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
6. die durch den Bereich führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren,
7. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
8. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände sowie Messer, Hieb- oder Stoßwaffen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
9. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
10. Materialien aller Art zu lagern.

Weitere Benutzungsregelungen können bei Bedarf festgelegt werden.

§ 5 Haftung

Die Benutzung dieser der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Plätze erfolgt auf eigene Gefahr.
Schadensersatzansprüche sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern der entstandene Schaden nicht auf Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit kirchlicher Mitarbeiter entstanden ist.

§ 6 Maßnahmen bei Verstößen

(1) Die Stadt Leimen wird von der Kirchengemeinde ermächtigt, bei Verstößen gegen die o.g. Regelungen analog der „SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN KINDERSPIELPLÄTZE UND BOLZPLÄTZE DER STADT LEIMEN“ zu verfahren.

Sie hat insbesondere das Recht bei festgestelltem Fehlverhalten gegen die o.g. Regelungen dies durch den Gemeindevollzugsdienst zu untersagen und im Bedarfsfall Platzverweise zu erteilen.

Die Kirchengemeinde soll hierüber zeitnah informiert werden und kann dann für einzelne Personen oder Personengruppen ein befristetes oder dauerhaftes Betretungsverbot im Rahmen ihres Hausrechts aussprechen. Der Gemeindliche Vollzugsdienst wird dann hierüber von der Kirchengemeinde in Kenntnis gesetzt.

Leimen, 17. September 2024

Pfarrerin/ 1. Vorsitzende

Stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates